

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
VOLKSBANKEN UND RAIFFEISEN-
BANKEN E.V., BERLIN

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E.V., BERLIN

BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER
BANKEN DEUTSCHLANDS E.V., BERLIN

DEUTSCHER SPARKASSEN- UND
GIROVERBAND E.V., BERLIN

VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEF-
BANKEN E.V., BERLIN

BUNDESVERBAND INVESTMENT
UND ASSET MANAGEMENT,
FRANKFURT

Berlin, den 11.11.2015
Dr. Ti/AM

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 6
z.Hd. Frau MRin Ingetraut Meurer
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Teilwertabschreibung auf börsennotierte festverzinsliche Wertpapiere
Bezug: BMF-Schreiben vom 16.07.2014, -IV C 6-S 2171-b/09/10002

Sehr geehrte Frau Meurer,

das Bundesfinanzministerium hat die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 08.06.2011 (I R 98/10) zur Teilwertabschreibungen auf festverzinsliche Wertpapiere in die überarbeitete Fassung des Teilwerterlasses vom 16.07.2014 aufgenommen. In der Betriebsprüfungspraxis sind dennoch die nachfolgend aufgeführten Fragen immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Eine bundeseinheitliche Regelung wäre hier sinnvoll. Wir haben erfahren, dass beabsichtigt ist, diese Fragen einer Bund-Länder-Abstimmung zuzuführen. Dabei bitten wir Sie, die folgenden aus Sicht der Kreditwirtschaft bedeutsamen Gesichtspunkte mit zu berücksichtigen.

1. Kurswertveränderungen nach dem Bilanzstichtag

Der BFH hat in seinen Urteilen vom 21.09.2011 (I R 89/10 und I R 7/11) festgestellt, dass es bei börsennotierten Aktien und Aktienfonds für den Nachweis einer dauernden Wertminderung am Bilanzstichtag auf die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag nicht ankommt, da es sich hierbei um wertbeeinflussende (wertbegründende) Umstände handelt. Diese Auffassung ist u.E. durchgängig auf alle Wertpapiere (so bereits OFD NRW v. 22.01.2015, DB 2015, S. 217 zu festverzinslichen Wertpapieren) anzuwenden. Sie ist in hohem Maße praktikabel und fördert zugleich die Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

2. Bagatellgrenze von 5 % zur Feststellung einer dauernden Wertminderung ?

Bei börsennotierten Aktien ist nach der Übernahme der BFH-Rechtsprechung von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet. Lediglich bei Hinweisen auf Kursmanipulationen (Insidergeschäfte) oder wenn über längere Zeit kein Handel mehr mit den Aktien stattgefunden hat, kann davon ausgegangen werden, dass der Börsenpreis den tatsächlichen Anteilswert nicht widerspiegelt (vgl. BFH-Urteil vom 21.09.2011, I R 89/10).

Die Finanzverwaltung hat diesen Grundsatz in Rz. 15 des o.a. Anwendungsschreibens vom 16.07.2014 übernommen. Bei einer vorangegangenen Teilwertabschreibung soll für die Bestimmung der Bagatellgrenze allerdings der Bilanzansatz am vorangegangenen Bilanzstichtag maßgeblich sein.

Diese Orientierung der Bagatellgrenze nach einer vorgenommenen Teilwertabschreibung am letzten Bilanzansatz überzeugt nicht und ergibt sich so auch nicht aus der BFH-Rechtsprechung. Nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 4 EStG wird der Teilwert an jedem Bilanzstichtag wieder mit den ursprünglichen Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes verglichen, um festzustellen, ob er niedriger ist. Da im Gegenzug auch jede Werterhöhung zu einer Zuschreibung führt, muss auch bei jeder Wertminderung in Höhe von 5 %, gemessen an den ursprünglichen Anschaffungskosten, eine Teilwertabschreibung zugelassen werden – unabhängig davon, ob in der Vergangenheit bereits eine Teilwertabschreibung vorgenommen wurde.

Beispiel: Aktien werden im Jahr 01 für 100 Euro als Umlaufvermögen angeschafft. Am 31.12.01 notieren diese mit 95 Euro. Die 5 %-Bagatellgrenze wäre erreicht, die Teilwertabschreibung wäre anzuerkennen. Am 31.12.02 notieren die Wertpapiere mit 93 Euro an der Börse. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG sind die Aktien mit den Anschaffungskosten anzu-

setzen (100 Euro). Nur wenn der Teilwert (hier 93 Euro) niedriger ist, kann dieser angesetzt werden. Der Teilwert ist somit an jedem Bilanzstichtag mit den Anschaffungskosten zu vergleichen. Daran muss sich auch die Anwendung einer Bagatellgrenze orientieren. Der niedrigere Teilwert kann hier nicht (künstlich) aufgeteilt werden, in eine dauerhafte Wertminderung in Höhe von 5 Euro und in eine nur vorübergehende Wertminderung in Höhe von 2 Euro.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 08.06.2011 (I R 98/10) entschieden, dass bei börsennotierten festverzinslichen Wertpapieren, die eine Forderung in Höhe des Nominalwerts der Forderung verbriefen, eine Teilwertabschreibung unter ihren Nennwert allein wegen gesunkener Kurse regelmäßig nicht zulässig ist. Dies gelte auch dann, wenn die Wertpapiere zum Umlaufvermögen gehören. Nur wenn Zweifel an der Bonität des Schuldners bestehen, kommt nach Auffassung des BFH eine andere Beurteilung in Betracht.

In der Betriebsprüfungspraxis ist die Frage gestellt worden, ob die vom BFH für die Bewertung von Aktien aufgestellte Bagatellgrenze von 5 % nicht auch auf festverzinsliche Wertpapiere übertragen werden könne.

Nach unserer Einschätzung sind bei der Beurteilung dieser Frage zwei Konstellationen zu unterscheiden:

a. Erwerb der Wertpapiere zu einem über ihrem Nennwert liegenden Preis

Festverzinsliche Wertpapiere, die zu mehr als 100 % des Nennwertes erworben wurden, können nach Rz. 14 des BMF-Schreibens vom 16.07.2014 lediglich bis auf 100 % ihres Nennwertes abgeschrieben werden, da sie zu diesem Wert bei Fälligkeit eingelöst werden (Verweis auf BFH-Urteil vom 08.06.2011).

Würde in diesen Fällen eine Bagatellgrenze in Höhe von 5 % ergänzend angewendet, würde die in der Kurswertminderung zum Ausdruck kommende Wertminderung im Regelfall nicht mehr berücksichtigt, obwohl eine Rückzahlung allenfalls zum Nennwert in Betracht kommt.

Beispiel: Eine Anleihe über den Nennwert von 100 Euro mit einer Restlaufzeit von 5 Jahren und einer Zinsausstattung von 2 % (bei einem Marktzins von 1 %) wird am 01.01.01 zu einem Kurs von 105 Euro erworben. In den Folgejahren wird sich der Kurs bei unverändertem Marktzins wie folgt entwickeln.

31.12.01: 104 Euro
31.12.02: 103 Euro
31.12.03: 102 Euro
31.12.04: 101 Euro
31.12.05: 100 Euro

Eine Teilwertabschreibung (ohne Nachschau und ohne Bagatellgrenze) ist notwendig, da ein Verlust des Kapitaleinsatzes in Höhe des Überpari-Betrages mit Sicherheit eintritt und bei Fälligkeit nicht wieder aufgeholt wird. Eine dauernde Wertminderung liegt daher vor.

Würde die Wertminderung zu den jeweiligen Bilanzstichtagen nicht als dauernde Wertminderung anerkannt, würde die Verwaltung damit hinter die Rechtsprechung des BFH zurückfallen, der die Berücksichtigung von Wertminderungen bis zum Nennwert auch bei festverzinslichen Wertpapieren anerkannt hat, vgl. Rz. 21 des BFH-Urteils vom 08.06.2011, IR 98/10. Danach kommt es erst bei einem Kurswert unterhalb des Nennwertes auf den Nachweis eines Bonitätsrisikos an. Die Anwendung einer 5 %-Bagatellgrenze hätte in diesen Fällen vielfach den Ausschluss der steuerlichen Anerkennung der insoweit dauernden Wertminderung als Teilwertabschreibung zur Folge, ein Ergebnis, das mit dem Gesetzeswortlaut und auch dem Gesetzeszweck des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 2 EStG unvereinbar wäre.

b. Erwerb der Wertpapiere zum Nennwert oder einem darunter liegenden Preis

Der BFH hat in seinem Urteil vom 08.06.2011 (I R 98/10) festgestellt, dass der Wert eines festverzinslichen Wertpapiers unter anderem vom Zinsänderungsrisiko, einem Bonitätsrisiko und einem Liquiditätsrisiko beeinflusst wird. Nach der BFH-Rechtsprechung kommt bei festverzinslichen Wertpapieren eine Teilwertabschreibung unter den Nennwert mit steuerlicher Wirkung jedoch nur in Betracht, wenn ein Bonitätsrisiko oder ein Liquiditätsrisiko vorliegt. Das Bonitätsrisiko/ Liquiditätsrisiko ist vom Steuerpflichtigen am Bilanzstichtag nachzuweisen. Dies soll auch dann gelten, wenn die Wertpapiere dem Umlaufvermögen zuzurechnen sind.

Sollte die Bagatellgrenze auch auf festverzinsliche Wertpapiere (zum Nennwert oder einem darunter liegendem Preis) zur Anwendung kommen, folgt hieraus, dass die vom BFH selbst aufgestellte Differenzierung zwischen den allgemeinen Marktrisiken und dem Bonitätsrisiko entfallen muss. Eine Teilwertabschreibung wäre dann mit Überschreiten der Bagatellgrenze immer mit steuerlicher Wirkung zulässig. Weitere Nachweise können dann nicht mehr verlangt werden.

Der konkrete Nachweis eines Bonitätsrisikos darf dem Steuerpflichtigen durch diese Vereinfachungsregelung jedoch nicht abgeschnitten werden. Weist er ein Bonitätsrisiko konkret nach, muss deshalb auch eine Teilwertabschreibung unterhalb der Bagatellgrenze steuerlich anerkannt werden.

Sollte die Finanzverwaltung das BFH-Urteil vom 21.09.2011 (I R 89/10) zum Anlass nehmen, ihre langjährige Auffassung zu ändern, darf dies aus Vertrauensschutzgründen nur mit Wirkung für die Zukunft für Bilanzstichtage nach dem 31.12.2015 gelten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die vorbezeichneten Verbände
BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN BVR



Gerhard Hofmann

i. V.



Dr. Heinz-Jürgen Tischbein